

Zeitschrift: Wohnen
Herausgeber: Wohnbaugenossenschaften Schweiz; Verband der gemeinnützigen Wohnbauträger
Band: 3 (1928)
Heft: 10

Artikel: Neue elektrische Waschmaschinen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-100331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue elektrische Waschmaschinen

Das Prinzip der Waschmaschinen beruht darauf, die Gewebe während der Dauer des Waschprozesses bei möglicher Schonung in gute und allseitige Berührung mit der Lauge zu bringen. In konstruktiver Hinsicht gibt es dafür zahlreiche Lösungen, z. B. die sich hin- und herbewegende und in die Lauge eintauchende Siebtrommel, die rotierende Trommel, der feststehende Wäschebehälter mit dem Steigrohr und periodischer Heisswasserdouche, wobei die Heisswasserbereitung elektrisch erfolgt, sowie der feststehende Wäschebehälter mit Vakuumtrichter. Neuerdings sind zwei weitere Ausführungen bekannt geworden.

Bei der einen Ausführung handelt es sich um eine Tischwaschmaschine, die für den Betrieb nicht an die Waschküche gebunden ist. Die Maschine ist nur klein und bedingt an Stelle einer «grossen Wäsche» mehrere kleine. Sie besteht aus einem zweiteiligen Behälter in Form eines stehenden Zylinders. Ist der obere Teil abgenommen, so lässt sich der Unterteil kaum unterscheiden von einem eisernen, mit zwei Traghebeln versehenen Kochgeschirr. Der Unterteil wird mit Lauge und Wäsche gefüllt und der Deckel, der einen kleinen Elektromotor zur Bewegung eines Trichters enthält, aufgesetzt. Das Waschen erfolgt dann auf bekannte Weise durch Hindurchpressen der Lauge durch die Gewebe. Die Maschine fasst 12 Herrenhemden, bezw. eine entsprechende Menge anderer Wäschestücke. Die Leistung beträgt nur 75 Watt. Der Waschprozess dauert je 15—20 Minuten, während welcher Zeit keine Wartung erforderlich ist.

Die zweite Ausführung beruht auf dem Prinzip der intensiven, durch Pumpe hervorgerufene Zirkulation der Lauge. Die Pumpe und der zugehörige Antriebsmotor sind in einem Kasten eingeschlossen. Dieser Kasten bildet eine Einheit mit dem Grund des Waschkessels bestreichendem Saugrohr und dem Ausgussrohr; das Ganze ist drehbar am Kesselrand befestigt. Durch einfaches Umklappen können die beiden Rohre vollständig aus dem Kessel herausgehoben werden, was das Einlegen der Waschstücke erleichtert. Die Möglichkeit, die Rohre umklappen zu können, erleichtert sowohl das Reinigen der Rohre als des Kessels. Die Pumpe setzt innerhalb 30 Minuten 5400 Liter Lauge in Bewegung, so dass die Gewebe gut durchspült werden. Die Konstruktion bezweckt, die Reibung zwischen den Geweben und festen oder beweglichen Teilen zu vermeiden. Für den Betrieb ist eine Leistung von 120 Watt erforderlich.

Hat der Elektrizitätszähler Fehlgang?

«Unser Zähler geht nicht richtig» wird dem Einzüger oft erklärt, wenn er die Stromrechnung zur Zahlung vorweist und die Beträge zufällig höher sind als jene der früheren Rechnungen. Diese Einreden sind zum Teil begrifflich, weil sich die Verbraucher meist nicht mehr an alle Einzelheiten des Stromverbrauchs erinnern können, besonders dann nicht, wenn die Rechnungen einen Zeitraum von zwei oder gar drei Monaten umfassen. Wie unbegründet aber derartige Rechnungsbeanstandungen, deren Erledigung den Werken viel zeitraubende Arbeit verursachen, in der Regel sind, zeigen die immer wieder gemachten Beobachtungen und Erfahrungen. Werden nämlich die als unrichtig gehend bezeichneten Zähler an Ort und Stelle oder in der Zählerwerkstätte des Werks untersucht, so lässt sich in den meisten Fällen einwandfreier Gang feststellen. Der von den beanstandeten Zählern nach Ansicht der Bezüger zu viel registrierte Strom ist dann ohne Zweifel zu irgend einem Zwecke verbraucht worden und muss auch bezahlt werden.

Vermehrter Stromverbrauch kann natürlich aus verschiedenen Ursachen entstehen. Man denke nur an die Inbetriebnahme neuer Stromverbraucher, für die wegen Unterlassung der Anschlussmeldung an das Werk manchmal nicht der richtige Zähler vorhanden ist, und infolgedessen auch nicht nach dem richtigen Tarif verrechnet werden kann. Vorübergehende vermehrte Benützung der vorhandenen Apparate bringt selbstverständlich auch vermehrten Stromverbrauch mit sich, stärkere Lampen, die an Stelle von zu schwachen eingeschraubt wurden, verbrauchen naturgemäss entsprechend mehr Strom.

Ein besonderes Kapital bilden jedoch schadhafte elektrische Einrichtungen. Defekte Leitungen, besonders in feuchten Räumen, Mängel an Apparaten, Motorsteckern und Motorkabeln, können, abgesehen von der Gefahr, die sie für die Benutzer der elektrischen Einrichtungen bedeuten, zu empfindlichen Stromverlusten führen, die von den Zählern ge-

messen werden und von den Bezügern nach den Reglementsbestimmungen der Werke in der Regel zu bezahlen sind. Der Bezüger sollte aber in seinem eigenen Interesse diesen Dingen grössere Aufmerksamkeit schenken. Schäden in den elektrischen Einrichtungen machen sich meistens durch auffällige Erscheinungen, wie Elektrisieren, Brandgeruch usw. bemerkbar. Bei solchen Wahrnehmungen ist ungesäumt das Werk oder ein konzessionierter Installateur zu rufen.

Es kommt immer noch vor, dass Bezüger den Zählerangaben Misstrauen entgegenbringen, ja, es gibt sogar solche, die glauben, das Werk könne mit den Zählern machen, was ihm beliebt, und sei daher den Werken ausgeliefert. Diese Auffassung ist natürlich falsch. Es sei deshalb hier festgestellt, dass sämtliche Zähler und Messinstrumente, die zur Messung und Verrechnung des Stromes dienen, unter der Kontrolle des Eidgenössischen Amtes für Mass und Gewicht stehen. Das Amt kontrolliert die in die Hunderttausende gehenden Zähler selbstverständlich nicht selbst, sondern es wacht darüber, dass die Elektrizitätszähler in regelmässigen Zeitabständen (vorläufig alle 10 Jahre) revidiert, neu geeicht und gestempelt werden. Diese Arbeiten besorgen die vom eidgen. Amt ermächtigten Prüfer; jedes grössere Elektrizitätswerk besitzt ein solches Prüferamt. Kleine Werke lassen die Zähler vom nächstgelegenen Prüferamt prüfen.

Entstehen zwischen dem Bezüger und dem Werk wegen Zählerangaben Meinungsverschiedenheiten, so hat der Bezüger das Recht, die Prüfung des Zählers durch das Prüferamt der Werke oder durch ein anderes Prüferamt zu verlangen. Gewöhnlich gehen die Kosten der Zählerauswechslung und der Prüfung zulasten des unrechthabenden Teils. Ergibt die Prüfung, dass der Zähler zu viel angegeben hatte, so ist das Werk zur Rückerstattung des zu viel verrechneten Betrages verpflichtet. Waren aber die Angaben des Zählers zu niedrig, so ist das Werk berechtigt, Nachrechnung zu stellen.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass es die Bezüger in der Hand haben, ihren Verbrauch selber zu überwachen. Dies geschieht durch das an und für sich leicht vorzunehmende Ablesen der Zähler am besten in Zwischenräumen von 8 bis 14 Tagen. Wird dann z. B. zu hoher Verbrauch festgestellt, so kann der Bezüger beim Werk die Prüfung des Zählers verlangen und sich so vor Schäden schützen, wenn die elektrische Einrichtung defekt geworden ist. Selbstverständlich sind auch Zählerstörungen und unregelmässiger Gang der Schaltuhren nicht ausgeschlossen. In diesen Fällen wird aber jedes Werk die durch Fehlgang der Messeinrichtungen verursachten unrichtigen Zählerresultate berichtigen. Gerade wie jeder Geschäftsmann seine Kunden zu befriedigen sucht, ist auch das Werk stets bestrebt, mit seinen Bezügern in gutem Einvernehmen zu stehen.

HYPOTHEKARWESEN

Es ist bekannt, dass die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern die Prämienfelder in weitgehendem Umfange für Hypotheken zur Verfügung stellt. Hierüber entnehmen wir dem Jahresbericht 1927 folgende Stelle: «Dem Bodenkredite wurde auch in diesem Jahre besondere Beachtung geschenkt. In direkten Grundpfanddarlehen wurden rund Fr. 9,650,000.— angelegt, die sich auf das Gebiet der ganzen Schweiz verteilen. Auf Ende des Jahres haben die Anlagen in Grundpfanddarlehen die Summe von 55,449,106.40 Fr. erreicht; es sind dies 23½% des gesamten Anlagebestandes. Der Zinsfuss für neue Darlehen konnte das ganze Jahr auf 5% belassen werden. Die zur Ausschreibung gelangten alten Darlehensverträge wurden zum gleichen Zinssatz erneuert!»

Bundesversammlung. Nationalrat Gnägi hat am 26. September 1928 folgende Interpellation eingereicht:

«1. Ist es dem Bundesrat bekannt, dass die Grossbanken neuerdings 5 Prozent Kassenscheine herausgeben und leider Zinsfussteuerungen zu befürchten sind? 2. Ist der Bundesrat bereit, seinerseits alles zu tun, um der drohenden Geldteuerung entgegenzutreten? 3. Glaubt der Bundesrat nicht auch, dass der Moment gekommen ist, da untersucht werden muss wie ein möglichst tiefer und stabiler Hypothekarzinsfuss erreicht werden kann? 4. Erachtet der Bundesrat nicht auch den Zeitpunkt als gekommen, falls freiwillige Verhandlungen mit den Grossbanken nicht zum Ziele führen, über die Geldabwanderung vor Deckung des inländischen Bedarfes gesetzliche Vorschriften aufzustellen? 5. Der Unterzeichnete ersucht den Bundesrat, über die Möglichkeiten nach dieser Richtung Auskunft zu geben.»
Verschiedenes.